



# Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V.



## AUFNAHME - ANTRAG

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenhausen e. V.  
ab dem :

Name:	Vorname:
Geburtsdatum und -ort:	
Straße / Haus - Nr.:	Wohnort:
Verheiratet seit:	E-Mail:

### Ich beantrage die Aufnahme in die Weilburger Sterbekasse a. G.

- ja (in diesem Fall ist noch ein besonderer Vordruck auszufüllen)  
 nein

### Mitgliedsbeitrag ( zur Zeit 15,- € jährlich, ggf. zzgl. Sterbekassenbeitrag)

Ich fördere den Feuerwehrverein zusätzlich mit einem Jahresbetrag von:  - €

Hiermit ermächtige ich den Verein Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen widerruflich, den von mir zu entrichtenden Jahresbetrag (ggf. inklusive Sterbekassenbeitrag) Mitte des Jahres von dem nachstehenden Konto mittels Lastschrift einzuziehen:

IBAN:	Bank:
BIC:	Kontoinhaber, Name, Vorname falls anweichend:

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Bei einer Nichteinlösung gehen die bei uns anfallenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.

Unterschrift des Kontoinhabers, wenn nicht mit dem Mitglied identisch:

**Mitglieder der Kindergruppe und der Jugendfeuerwehr sind gemäß § 14 Abs. 2 der Vereinssatzung beitragsfrei.**

Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Wolfenhausen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender:  
Niklas Schwenzer, Elkerhäuser Berg 27, 35789 Weilmünster  
Telefon: 0151 / 26598233



# Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V.



## Bei Minderjährigen:

Wir geben unsere Zustimmung als gesetzliche Vertreter zur Aufnahme in den Verein und haften diesem gegenüber für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und ggf. des Beitrages für die Weilburger Sterbekasse a. G.:

Wolfenhausen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

## Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz/DSGVO

Die im Aufnahme-Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, die allein zum Zwecke der Durchführung der Mitgliederverwaltung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und alleinig für den satzungsgemäßen Vereinszweck verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Erfüllung eines Vertrages. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenhausen e.V. ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Weitere Hinweise erhalten Sie im ausgehändigten Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

### Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass mir die Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V. postalisch Informationen und Angebote zu Veranstaltungen des Vereins übersendet.
- Ich willige ein, dass mir die Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V. per E-Mail Informationen und Angebote zu Veranstaltungen des Vereins übersendet.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender:

Niklas Schwenzer, Elkerhäuser Berg 27, 35789 Weilmünster  
Telefon: 0151 / 26598233



# Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V.



**Verteiler bzw.  
Bearbeitungsvermerke:**

Eingang Vorsitzender:	Datum:	Unterschrift

Eingang Schriftführer:	Datum:	Unterschrift

Eingang Kassierer:	Datum:	Unterschrift

Datenerfassung FLORIX:	Datum:	Unterschrift

Ausgeschieden am:	Grund:
-------------------	--------



# *Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V.*



## **Information gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 13 DSGVO)**

Mit dem vorliegenden Dokument kommen wir unserer Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO nach und möchten Sie im Zuge der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenhausen e.V. transparent über folgendes informieren:

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist der Vorstand nach § 26 BGB:

Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V.  
35789 Weilmünster OT Wolfenhausen  
E-Mail: [feuerwehr.wolfenhausen@web.de](mailto:feuerwehr.wolfenhausen@web.de)  
Internet: [www.ff-wolfenhausen.de](http://www.ff-wolfenhausen.de)

Bei datenschutzrechtlichen Anliegen steht Ihnen als Ansprechpartner der Vorstand unter [feuerwehr.wolfenhausen@web.de](mailto:feuerwehr.wolfenhausen@web.de) zur Verfügung.

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V. verarbeitet Daten zu den satzungsgemäßen Vereinszwecken.

Darunter fallen zum Beispiel die Aufnahme als Mitglied, der Austritt aus dem Verein, die Beitragsabrechnung sowie deren Einzug, Meldungen der Mitglieder an Verbände, Ehrungen, Außendarstellung des Vereins etc.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Erfüllung eines Vertrages.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenhausen e.V. ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinszwecke werden erhoben:

- Nachname
- Vorname
- Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung (Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC)
- Beginn der Mitgliedschaft
- Ende der Mitgliedschaft
- Todestag

Im Rahmen der Mitgliedschaft werden folgende Angaben (wenn bekannt) gespeichert:

- Email-Adresse
- Familienstatus
- Datum der Heirat
- Beginn und Ende eines Amtes (z. B. Tätigkeit im Vorstand)
- Ehrungen (z. B. Vereinsjubiläen)



# *Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V.*



Für den Internetauftritt der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenhausen e.V. unter [www.ff-wolfenhausen.de](http://www.ff-wolfenhausen.de) werden personenbezogene Daten (u.a. IP-Adresse, abgerufene Webseiten, Datum und Uhrzeit des Abrufs) erfasst. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Zugriffsdaten erfolgt nur zum Zwecke der Systemadministration, der Systemsicherheit, der Optimierung des Angebots sowie statistischer Auswertungen (Art. 6 Abs. 1 lit. f)).

## **Dauer der Datenspeicherung**

Personenbezogene Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung bestehender Aufbewahrungsfristen, z. B. steuerliche Fristen nach § 147 AO – 10 Jahre, aufbewahrt. Darüber hinaus werden Name, Geburts- und gegebenenfalls Todesdatum für Zwecke der Vereinschronik dauerhaft gespeichert.

## **Ihre Datenschutzrechte**

Sie haben uns gegenüber das Recht, Auskunft (Art. 15 DSGVO) darüber zu erhalten, was wir zu Ihrer Person gespeichert haben. Sollten Ihre bei uns gespeicherten Daten unrichtig sein, können Sie Berichtigung (Art. 16 DSGVO), gegebenenfalls auch Löschung (Art. 17 DSGVO) dieser Daten verlangen. Außerdem können Sie verlangen, dass diese Daten gesperrt werden (Art. 18 DSGVO) und damit eine weitere Verarbeitung von uns nur mit Ihrer Einwilligung vorgenommen werden darf. Auch haben Sie das Recht, jederzeit gegen die weitere Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch (Art. 21 DSGVO) einzulegen. Des Weiteren werden wir, wenn Sie dies wünschen, Ihre Daten, die Sie uns gegeben haben, Ihnen zu Ihrer weiteren Verwendung zur Verfügung stellen (Art. 20 DSGVO). Auch werden wir auf Ihren Wunsch sie an einen von Ihnen zu bezeichnenden Empfänger übermitteln. Diese Rechte können Sie schriftlich oder per E-Mail bei den oben genannten Verantwortlichen geltend machen.

Sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

Sie haben das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Hessischer Datenschutzbeauftragte  
Postfach 31 63  
65021 Wiesbaden  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)  
Telefon +49 611 1408 – 0  
Telefax: +49 611 1408-900  
Internet: <https://datenschutz.hessen.de/>

S A T Z U N G  
für die  
Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen

---

Weilmünster, Ortsteil Wolfenhausen

§1

NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen".
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat nach der Eintragung die Rechtsform eines eingetragenen Vereines. Er trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Wolfenhausen e.V."; im folgenden "Verein" genannt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Weilmünster, Ortsteil Wolfenhausen.

§2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein hat die Aufgabe:
  - a. das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Wolfenhausen und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu fördern,
  - b. für den Brandschutzgedanken in der Bevölkerung zu werben,
  - c. die Bevölkerung über den Brandschutz zu beraten,
  - d. die Jugendfeuerwehr zu fördern,
  - e. die Kinderfeuerwehr zu fördern,
  - f. Interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen.
  - g. Durch gemeinschaftliche Veranstaltungen den Kameradschaftsgeist zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Politische und religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §3

#### MITGLIEDER DES VEREINS

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
  - b. den Mitgliedern der Altersabteilung,
  - c. den Ehrenmitgliedern,
  - d. den fördernden Mitgliedern (passiv),
  - e. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
  - f. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr.

### §4

#### ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung in der jeweils gültigen Fassung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr sind mit dem Tag der Aufnahme in die jeweilige Abteilung auch Mitglied des Feuerwehrvereins.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Mitgliedsbeiträge werden von ihnen nicht erhoben.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

### §5

#### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden



- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder den Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über diesen Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (7) Bei Ausschluß aus der Einsatzabteilung gilt die Ortssatzung in der jeweils gültigen Fassung (Verstoß gegen die Interessen des Vereins). Ist der Ausschluß rechtskräftig vollzogen, erlischt die Mitgliedschaft im Verein.

## §6 MITTEL

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
  - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b. durch freiwillige Zuwendungen,
  - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
  - d. durch sonstige Vereinseinnahmen.

## §7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vereinsvorstand.

## §8

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 17. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt des Marktfleckens Weilmünster mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal abgehalten werden.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## §9

### AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - d. Wahl des gesamten Vorstandes,
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
  - f. Genehmigung der Jahresrechnung,
  - g. Wahl der Kassenprüfer,
  - h. Ernennung der Ehrenmitglieder,
  - i. Beschlussfassung von Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
  - j. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

## § 10

### VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Soweit ein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen. Für die Durchführung von Personenwahlen ist ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuß zu wählen, wobei einer als Wahlleiter fungiert. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar. Bei Personenwahl muß durch Stimmzettel geheim gewählt werden, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11  
VEREINSVORSTAND

(1) Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden, (In dieses Amt kann nur gewählt werden, wer der Einsatzabteilung angehört oder angehörte.)
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Schriftführer und
- e. bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden können.

Der Wehrführer, sein Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart, sowie der Gerätewart sind kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder. Sie werden von der Einsatzabteilung gewählt. Die Jugendfeuerwehr kann einen Jugendwart zur Wahl vorschlagen.

(2) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen. Bis dahin wird der Verein von dem von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende lädt, so wie es die Vereinsarbeit erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

- (7) Ein Vorstandsmitglied, daß 3 mal innerhalb eines Geschäftsjahres unentschuldigt den Vorstandssitzungen fernbleibt, scheidet automatisch aus dem Vorstand aus.

## § 12

### GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden und nimmt die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahr.
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### RECHNUNGSWESEN

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.  
Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Wehrführer können je bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 100,-- (i.W. Einhundert) frei verfügen. Höhere Ausgaben können nur mit Vorstands- bzw. Mitgliederbeschluss getätigt werden.
- (3) Über alle Ein- und Ausgaben ist buchzuführen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Alle Ein- und Ausgaben sind zu belegen.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit (Beleg-, Kassen- und Buchführung) , nicht aber die Zweckmäßigkeit der

Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

- (7) Die Wahl der Kassenprüfer findet jährlich statt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 14  
JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bei der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenhausen beitragsfrei.

§ 15  
KINDERFEUERWEHR

- (1) Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind bei der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenhausen beitragsfrei.

§ 16  
AUFLÖSUNG

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weilmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

Wolfenhausen, den 10.04.2015